

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang International Business Administration
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.08.2010

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17.04.2014)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 sowie 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft vermittelt der Masterstudiengang International Business Administration die Kenntnisse und Fähigkeiten, um in einem globalisierten wirtschaftswissenschaftlichen Umfeld Führungsfunktionen in internationalen Unternehmen zu übernehmen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch integrierte Auslandsanteile an internationalen Partnerhochschulen sowie einer Masterarbeit im internationalen Kontext zu entwickeln und einen zweiten, internationalen Studienabschluss zu erwerben. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.
- (3) ¹Der Masterstudiengang International Business Administration fördert die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und kooperative, länderübergreifende Teamarbeit. ²Darüber hinaus soll die/der Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis relevante wissenschaftliche Methoden im Sinne einer angewandten Forschung zu entwickeln und anzuwenden. Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Projektstudien gelegt.
- (4) ¹Der Masterstudiengang ermöglicht den Studierenden durch die Wahl einer Studienrichtung eine individuelle Schwerpunktbildung: In der Studienrichtung *Strategy and Innovation Management* werden neben einer Vertiefung des Fach- und Methodenwissens im Bereich des strategischen Managements fachübergreifende wirtschaftswissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden auf qualifizierte Führungsfunktionen in einem interkulturellen Umfeld vorbereiten. ²In der Studienrichtung *Supply Chain and Operations Management* werden die Studierenden befähigt, strategische Entscheidungen des Supply Chain und Operations Managements, basierend auf quantitativen und qualitativen Methoden, als Kernelemente einer Geschäftsstrategie zu treffen und diese in einem internationalen Kontext umzusetzen.

- (5) In beiden Studienrichtungen wird ein ausreichendes Basiswissen zu den relevanten Kernbereichen vorausgesetzt und im Rahmen des Eignungsverfahrens geprüft.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang International Business Administration sind:

1. ¹Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 (gut) oder besser abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder vergleichbarer Studiengänge an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses oder anderer Studienrichtungen, sofern die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Wirtschaftswissenschaften durch die Nachleistung von höchstens 20 ECTS-Kreditpunkten durch die Prüfungskommission festgestellt wird ²Welche Lehrveranstaltungen eine Bewerberin/ein Bewerber nachzuholen hat, entscheidet die Prüfungskommission.
2. ¹Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift entsprechend der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Die anerkannten Nachweise sind in der Anlage 3 dieser Satzung zusammengefasst.
3. Bewerberinnen und Bewerber für die Studienrichtung *Supply Chain and Operations Management* müssen darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme am Basics of Supply Chain Management-Test (BSCM-Test) der Association of Operations Management (APICS) oder an einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.
4. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) Unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien der von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber gewünschten Partnerhochschule ist die Aufnahme des Masterstudiums sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt auf Grund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Es besteht aus einem Auswahlgespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch von maximal 30-minütiger Dauer je Studienbewerberin/Studienbewerber von zwei von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen/Prüfern durchgeführt wird. ³Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. ⁴Die Gegenstände des Auswahlgespräches und deren Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote ergeben sich aus Anlage 4 dieser Satzung.
- (3) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und/oder der Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

- (4) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Für Studierende, die ihr Masterstudium an einer der Partnerhochschulen begonnen haben und dieses an der Hochschule München abschließen wollen, gilt § 3 Abs. 1 Nr. 1 analog. ²Darüber hinaus müssen sie 30 ECTS-Kreditpunkte oder vergleichbare Leistungen aus einem betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Partnerhochschule nachweisen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Das Masterstudium gliedert sich ab dem ersten Studiensemester in die Studienrichtungen:
 - Strategy and Innovation Management und
 - Supply Chain and Operations Management.

²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erklären bereits bei der Bewerbung, welche Studienrichtung sie wählen.

¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erklären beim Eignungsverfahren in welcher Priorität sie an welchen Partnerhochschulen das Auslandssemester absolvieren wollen. ²Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienplätzen an der gewünschten Partnerhochschule entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung.

- (3) Im zweiten Studiensemester absolvieren die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule München begonnen haben, ihr Auslandsstudium an der jeweils zugeteilten Partnerhochschule, an der sie zugelassen wurden.
- (4) Die Studierenden, die ihr Studium an einer Partnerhochschule begonnen haben, absolvieren zwei Studiensemester einschließlich ihrer Masterarbeit an der Hochschule München.

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringende Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudienganges International Business Administration angerechnet.
- (2) Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Modulgruppen mit den zugehörigen Modulen, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen bzw. die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Alle Module werden als Pflichtmodule geführt, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind. ²Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Darüber hinaus kann jede bzw. jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) In der Fakultät für Betriebswirtschaft wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang International Business Administration gewählt, die aus drei Professorinnen/Professoren besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Aufarbeitung des Studiums und im dritten Semester anzufertigen. ²In ihr soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der internationalen Betriebswirtschaft selbstständig zu bearbeiten und entsprechende Lösungsstrategien wissenschaftlich erarbeiten und beurteilen zu können.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden.
- (3) Masterarbeit wird von zwei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer Lehraufgaben in der gewählten Studienrichtung wahrnimmt.
- (4) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. ³Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.
- (6) Für die Vorlage der Masterarbeit an der gewählten, ausländischen Partnerhochschule, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 11 Auslandsstudium

- (1) ¹Es besteht kein Anspruch auf ein Studium an der priorisierten Partnerhochschule. ²Die Auswahl der Austauschstudierenden erfolgt anhand erworbener ECTS-Kreditpunkte, der Verfügbarkeit von Studienplätzen an der Partnerhochschule und der finalen Zusage eines Studienplatzes durch die Partnerhochschule.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung an einer Partnerhochschule erfolgreich abgelegt wurden, werden an der Hochschule München vollumfänglich anerkannt und gemäß Anlage 2 in das deutsche Notensystem übernommen.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium an einer Partnerhochschule beginnen mit der ein Vertrag über einen Doppel-Masterabschluss besteht, belegen im Rahmen ihres an der Hochschule München zu absolvierenden Studiensemesters, abhängig von der ge-

wählten Studienrichtung, die in der Anlage 1 Teil 2.3 angegebenen Module. ²Weitere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(4) Hinsichtlich der Anerkennung von Teilleistungen gilt § 4 Abs. 1 RaPO.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 6 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.

§ 13 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang International Business Administration nach dem Sommersemester 2010 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang International Business Administration an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Teil 1.1: Masterprüfung (erstes Studiensemester an der Hochschule München; Studienrichtung Strategy and Innovation Management)

1) Modul- gruppe	2) Modul- nummer	3) Module ¹	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1,2}
010		International Economics				
	IM - 1.1	International Economics	4	5	SU	SP, 60 -120
020		Intercultural Management				
	IM - 2.1	Interactive Competence and Cultural Management or Negotiation	4	5	SU	Ref und SP, 60 – 120 ³
030		Strategy & Innovation				
	IM - 3.1	International Business Strategy & Innovation	4	5	SU	StA ⁴
	IM - 3.2	Entrepreneurship	4	5	SU	StA ⁴
040		Applied Projects and Cases				
	IM - 4.1	Management Project	4	5	Proj	PA ⁵
	IM - 4.2	International Finance	4	5	SU	SP, 60 - 120
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte des ersten Studiensemesters (Studienrichtung Strategy and Innovation Management):			24	30		

Teil 1.2: Masterprüfung (erstes Studiensemester an der Hochschule München; Studienrichtung Supply Chain and Operations Management)

1) Modulgruppe	2) Modulnummer	3) Module ¹	4) SWS ¹	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1,2}
010		International Economics				
	IM - 1.1	International Economics	4	5	SU	SP, 60 - 120
020		Intercultural Management				
	IM - 2.2	Creative Leadership in a Global Business Environment	4	5	SU	StA ⁴
030		Strategy and Innovation				
	IM - 3.1	International Business Strategy & Innovation	4	5	SU	StA ⁴
	IM - 3.3	Future Business Models	4	5	SU	StA ⁴
040		Applied and Cases				
	IM - 5.1	Business Strategy Dynamics, Modelling and Simulation	4	5	Proj	PA ⁵
	IM - 5.2	Operations Strategy	4	5	SU	SP, 60 - 120
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte des ersten Studiensemesters (Studienrichtung Supply Chain and Operations Management):			24	30		

Teil 2.1: Masterprüfung (Studiensemester an der ausländischen Partnerhochschule; Studienrichtung Strategy and Innovation Management)

1) Modulnummer	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS-Kreditpunkte	5) Art der Lehrveranstaltung	6) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer in Minuten
BS4S02	Management Theories and Philosophies	4	10	4	4
BS6S03	Business Functions and Processes	4	10	4	4
BS4S03	Developing the entrepreneurial Organization / Business Venturing	4	10	4	4
Summe zu erwerbender ECTS-Kreditpunkte (zweites Studiensemester; Studium an der Partnerhochschule):			30		

Teil 2.2: Masterprüfung (Studiensemester an der ausländischen Partnerhochschule; Studienrichtung Supply Chain and Operations Management)

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung	6) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer in Minuten
BS4S02	Management Theories and Philosophies	4	10	4	4
PS4S30	Sustainable Supply Chain Management	4	10	4	4
PS4S34	Globalisation of Logistics and Supply Chain	4	10	4	4
Summe zu erwerbender ECTS-Kreditpunkte (zweites Studiensemester; Studium an der Partnerhochschule):			30		

Teil 2.3: Masterprüfung (zweites Studiensemester an der Hochschule München für Studierende, die ihr Studium an einer Partnerhochschule begonnen haben; beide Studienrichtungen)

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) SWS ¹	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung ₁	6) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1,2}
CCMA 090004	Supply Chain Management ⁵	4	5	SU	SP, 60 - 120
CCMA 090006	Lean Management and Lean Administration ⁵	4	5	SU	SP, 60 - 120
CCMA 090015	International Project Management ⁵	4	5	SU	StA ⁴
CCMA 090011	Digital Factory ⁵	4	5	SU	Kol
CCMA 090004	Entrepreneurship ⁵	4	5	SU	SP, 60 - 120
CCMA 090008	Green Logistics and Sustainability ⁵	4	5	SU	StA ⁴
CCMA 090001	Management across Borders and Cultures ⁵	4	5	SU	StA ⁴
CCMA 090002	International Marketing and Global Branding ⁵	4	5	SU	Kol
CCMA 090010	Innovation Management ⁵	4	5	SU	StA ⁴
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (nur zweites Studiensemester an der Hochschule München):		24	30		

Teil 3: Masterprüfung (drittes Studiensemester an der Hochschule München; beide Studienrichtungen)

1) Modul- nummer	2) Module ¹	3) SWS ¹	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung ₁	5) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1,2}
IM 10	Master's Thesis	---	30		MA
Summe der ECTS-Kreditpunkte (drittes Studiensemester an der Hochschule München; Masterarbeit):			30		
Gesamtsumme der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis drittes Studiensemester):		(24)	90		

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note des Referates und die Note der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 20 : 80 gewichtet.

⁴ ¹Die Studienarbeit, eine schriftliche Einzelarbeit mit einem Umfang von mindestens 15 und höchstens 40 Seiten, kann frühestens zu Beginn eines Semesters ausgegeben und muss spätestens am Ende des Prüfungszeitraumes desselben Semesters zur Bewertung vorgelegt werden. ²Jede Studienarbeit ist im Rahmen einer zu benotenden Präsentation zu verteidigen. ³Zur Bildung der Modulendnote werden dabei die Note der Studienarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. ⁴Wird eine Studienarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ benotet, ist eine Präsentation unzulässig.

⁵ ¹Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, in der jedoch der individuelle Leistungsbeitrag jedes Gruppenmitgliedes deutlich erkennbar sein muss. ²Das Thema der Projektarbeit kann frühestens zu Beginn eines Semesters ausgegeben werden; sie muss spätestens am Ende des Prüfungszeitraumes desselben Semesters zur Bewertung vorgelegt werden.

⁶ ¹Die im zweiten Studiensemester an der zugewiesenen ausländischen Partnerhochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Zahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen und ggf. die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten richten sich nach den, für den dort jeweils gewählten, äquivalenten Masterstudiengang geltenden Prüfungsbestimmungen.

²Die 30 ECTS-Kreditpunkte müssen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen dieses Masterstudienganges erworben werden.

⁷ Studierende, die ihr Masterstudium an einer Partnerhochschule begonnen haben, müssen im zweiten, an der Hochschule München zu verbringenden Studiensemester, aus den in Teil 2.3 aufgeführten Modulen sechs Module wählen und mit einer Prüfung abschließen.

Abkürzungen / Abbreviations:

Deutsch / German

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	Kolloquium
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
Proj	Projektstudium
Ref	Referat
SP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden

Englisch / English

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
OSE	Oral Semester Examination
MA	Master's Thesis
PR	Project Report
Proj	Project
Prs	Presentation
WEX	Written Examination
Ass	Assignment
S	Seminar
S	Seminar
Hrs/wk per semester	Hours per Week per Semester

Anlage 2: Notenumrechnungstabellen

Tabelle 2.1: Edinburgh Napier Business School

Deutsches Notensystem	ECTS-Grade	Punktesystem an der Edinburgh Napier Business School / Master
1,0	A	D5 – D3
1,3		D2 – D1
1,7		P5
2,0	B	P4
2,3		
2,7		
3,0	C	P3
3,3	D	P2
3,7	E	P1
4,0	FX	F1

Tabelle 2.2: University of Glamorgan

Deutsches Notensystem	ECTS-Grade	Punktesystem an der University of Glamorgan
1,0	A	100 – 75
1,3		74 – 70
1,7		69 – 66
2,0	B	65 – 63
2,3		62 – 60
2,7		59 – 56
3,0	C	55 – 53
3,3	D	52 – 50
3,7	E	49 – 45
4,0	FX	44 – 40

Tabelle 2.3: University of the Sunshine Coast

Deutsches Notensystem	ECTS-Grade	Punktesystem an der University of the Sunshine Coast
1,0	A	85 – 100
1,3		75 – 84
1,7		71 – 74
2,0	B	68 – 70
2,3		65 – 67
2,7		62 – 64
3,0	C	59 – 61
3,3	D	56 – 58
3,7	E	53 – 55
4,0	FX	50 – 52

Tabelle 2.4: Punktesysteme weiterer Partnerhochschulen

1) Deutsches Notensystem	2) ECTS- Grade	3) Sirindhorn International Institute of Technology (SIIT) Thailand	4) Symbiosis University (SIU) Indien	5) Universitas Padjadjaran (UNPAD) und Institut Teknologi Bandung (ITE) Indonesien	6) International University (IU-HCMC) Vietnam	7) Victoria University (VU) Australien
1,0	A	A	A+	A	A+	HD
1,3		A-	A	A-	A	D
1,7		B+	B+	B+	B+	
2,0	B		B		B	
2,3		B		B		
2,7			C+		C+	
3,0	C	B-	C	B-	C	C
3,3	D		D+		D+	
3,7	E	C+	D	C+	D	P
4,0	FX	C		C	D	F
5,0	F	F	F	F	F	F

Anlage 3: Nachweise der Englischkenntnisse (Niveaustufe C1)

1) Test/Zertifikat	2) Bemerkung	3) Mindestleistung
TOEFL (schriftlich)	Test of English as a Foreign Language	550 Punkte
TOEFL (PC-Test)		213 Punkte
TOEFL (Internet-Test)		79 Punkte
TOEIC	Test of English for International Communication	700 Punkte
IELTS	International English Language Testing System	7,5
UNlcert® III Englisch	Zertifikatsabschluss mit wirtschaftssprachlicher Orientierung	Gesamtnote 2,5 oder besser
Fachsprache Englisch I und II	Bachelorstudium an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München	Gesamtnote 2,3 oder besser aus den Modulen <i>Englisch im unternehmerischen Kontext</i> und <i>Englisch im volkswirtschaftlichen Kontext</i>
Erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung	Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule	-----
Muttersprache Englisch	-----	-----

Anlage 4: Gegenstände und Gewichtung des Aufnahmegesprächs

(1) ¹Inhalte des Aufnahmegesprächs sind

- a) die Motivation für das Masterstudium
- b) die Problemstellung und Methodik der Abschlussarbeit des Erststudiums sowie
- c) das Wissen zu grundsätzlichen Konzepten der Betriebswirtschaftslehre.

²Ferner

- bei Wahl der Studienrichtung *Strategy and Innovation Management*:

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Einordnung aktueller wirtschaftlicher Vorgänge, die Überprüfung und Anwendung methodischer Grundfertigkeiten sowie der Fähigkeit zur praxisorientierten Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse im Strategischen Management;

- bei Wahl der Studienrichtung *Supply Chain and Operations Management*:

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Einordnung aktueller wirtschaftlicher Vorgänge, die Überprüfung und Anwendung methodischer Grundfertigkeiten sowie der Fähigkeit zur praxisorientierten Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse im Supply Chain and Operations Management.

³Neben den vorgenannten Inhalten wird ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers gerichtet.

- (2) ¹Während des Aufnahmegesprächs werden von den Prüfenden für jede Bewerberin/jeden Bewerber die Teilbereiche Fach- und Methodenkompetenz sowie Kommunikations- und Argumentationskompetenz, jeweils mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ bewertet. ²Zur Bildung der Gesamtnote werden die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach, und die Kommunikations- und Argumentationskompetenz jeweils doppelt gewichtet. ³Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.